

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

U 03.09.2015, Beschw Nr 34459/10 im Fall Bekerman gg Liechtenstein

Die nachstehende Entscheidung wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden (www.echr.coe.int).

Verfahren

1. Die Rechtssache geht auf eine Beschwerde (Nr. 34459/10) gegen das Fürstentum Liechtenstein zurück, welche nach Art 34 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («der Konvention») von einem deutschen Staatsangehörigen, Herrn Michael Bekerman («dem Beschwerdeführer»), am 9. Juli 2010 eingereicht wurde.

2. Der Beschwerdeführer wurde durch Frau R. Bekerman, seiner Ehefrau, vertreten. Die Regierung Liechtensteins («die Regierung») wurde durch Herrn T. Zwielfelhofer, Stellvertretender Regierungschef, Herrn B. Hammermann, Leiter des Amtes für Justiz, sowie den Bevollmächtigten, Herrn D. Ospelt, Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter und Ständiger Vertreter Liechtensteins beim Europarat, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer behauptete insbesondere, dass die Dauer des gegenständlichen Zivilverfahrens übermässig lang gewesen sei und dass er diesbezüglich alle wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft habe, um die Verfahrensdauer zu rügen.

4. Am 12. Juli 2013 wurde die Rüge wegen der Verfahrensdauer der Regierung mitgeteilt, und die übrigen Teile der Beschwerde wurden als unzulässig zurückgewiesen. Am 1. Oktober 2013 bewilligte der Amtierende Präsident der Kammer den Antrag des Beschwerdeführers, fortan von einer anderen Person als einem Anwalt, nämlich seiner Ehefrau, vertreten zu werden (Art 36 Abs 2 und Abs 4 Bst. a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer reichte zwei Vollmachten im Original ein, die beide von ihm selbst und von seiner Ehefrau als seine designierte Vertreterin unterzeichnet waren und sich ausdrücklich auf das vorliegende Verfahren bezogen; eine davon wurde bei der Einreichung der Beschwerde und die andere beim Antrag auf die oben erwähnte Vertretungsregelung eingereicht.

5. Die Regierung Deutschlands, die auf ihr Recht hingewiesen worden war, dem Verfahren beizutreten (Art 36 Abs 1 der Konvention und Art 44 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), verzichtete auf die Ausübung dieses Rechts.

Sachverhalt

I. DIE UMSTÄNDE DER RECHTSSACHE

6. Der Beschwerdeführer wurde 1955 geboren und wohnt in Berlin.

A. Hintergrund des Falls

7. Die in der vorliegenden Beschwerde behandelten Verfahren sind Teil einer grossen Anzahl an Verfahren, die seit 2001 vor den liechtensteinischen Gerichten eingebracht worden sind. Alle diese Verfahren betreffen im Wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit den Vermögensrechten an erheblichen Vermögenswerten (mehr als CHF 14 Millionen), die der Beschwerdeführer in fünf verschiedene Stiftungen (einschliesslich der H. Stiftung) eingebracht hatte, die er im Jahre 1999 in Liechtenstein errichtet hatte und von denen er der Begünstigte war. Die Mutter des Beschwerdeführers, G.B., die von ihrem Vormund vertreten wurde, und die Schwestern des Beschwerdeführers, R. und K., behaupteten in verschiedenen Verfahren, dass der Beschwerdeführer nicht Eigentümer der von ihm in die Stiftungen eingebrachten Vermögenswerte war, sondern dass diese Vermögenswerte zum Teil G.B. gehörten und zum Teil ihrem verstorbenen Ehemann bzw. Vater.

B. Die erste Phase der gegenständlichen Verfahren: Verfahren bis zum ersten Urteil des Landgerichts

8. Aufgrund eines von den Schwestern des Beschwerdeführers R. und K. in einem Zwischenverfahren eingereichten Ersuchen untersagte das Landgericht am 30. August 2001 die H. Stiftung und den Beschwerdeführer, über bei der Bank P. deponierte Vermögenswerte in der Höhe von mehr als EUR 3 Millionen zu verfügen.

9. In Schriftsätzen vom 27. September 2001, die das Landgericht am 28. September 2001 erhielt, reichten die zwei Schwestern des Beschwerdeführers eine Zahlungsklage in der Höhe von etwa EUR 3.3 Millionen sowohl gegen die H. Stiftung als auch gegen den Beschwerdeführer ein (2 CG.2001.317).

10. Am 12. November 2003 wies das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Verfahrenshilfe ab, da er trotz der wiederholten Aufforderungen des Landgerichts keine ausreichenden Informationen über seine finanziellen Verhältnisse zur Verfügung gestellt hatte. Am 3. März 2004 wurde diese Entscheidung vom Obergericht aufgehoben, welches feststellte, dass das Landgericht die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers von sich aus weiter hätte prüfen sollen.

11. Nachdem das Landgericht vom Beschwerdeführer weitere Informationen erhalten hatte, gewährte es dem Beschwerdeführer am 21. Juli 2004 Verfahrenshilfe.

12. Am 28. Juli 2004 zogen R. und K. die Klage gegen den Beschwerdeführer zurück und hielten sie nur noch gegen die H. Stiftung aufrecht.

13. Nach Einvernahme der Parteien und von zehn Zeugen und nach der Prüfung zahlreicher Unterlagen ordnete das Landgericht am 30. Dezember 2004 die H. Stiftung an, R. und K. je ca. EUR 240'000 auszuzahlen und wies ihre weiteren Rügen ab. Das Landgericht stellte fest, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die von ihm in die H. Stiftung eingebrachten Vermögenswerte als Geschenk seiner Mutter erhalten, nicht erwiesen worden sei. Der Beschwerdeführer sei daher nicht berechtigt gewesen, die Vermögenswerte des Nachlasses seines verstorbenen Vaters in die H. Stiftung einzubringen. Die an R. und K. auszuzahlenden Summen entsprachen ihrem jeweiligen Anteilsanspruch am Nachlass des Verstorbenen.

C. Die zweite Phase der Verfahren: Verfahren bis zum zweiten Urteil des Landgerichts

14. Am 8. Februar 2005 erhoben sowohl R. und K. als auch die H. Stiftung Berufung gegen das Urteil des Landgerichts beim Obergericht.

15. Am 7. März 2005 ersuchte der Beschwerdeführer als Begünstigter der H. Stiftung, dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten, und beantragte Verfahrenshilfe.

16. Am 14. Juni 2005 gewährte das Landgericht dem Beschwerdeführer Verfahrenshilfe und bestellte für ihn einen Rechtsanwalt. Am 26. August 2005 trat der Beschwerdeführer dem Verfahren als Nebenintervenient bei.

17. Am 7. September 2005 gab das Obergericht der Berufung der H. Stiftung Folge, hob das Urteil des Landgerichts auf und wies die von R. und K. eingereichte Klage als unzulässig zurück. Das Obergericht stellte fest, dass die Klägerinnen, zwei von mehreren gesetzlichen Erben, nicht berechtigt gewesen seien, Vermögenswerte der H. Stiftung für eigene Rechnung zu beanspruchen.

18. Am 4. Mai 2006 hob der Oberste Gerichtshof die Entscheidung des Obergerichts auf und verwies die Rechtssache an das Obergericht zurück. Der Oberste Gerichtshof stellte entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben fest, dass die Klägerinnen die Prozessführungsbefugnis hätten, die H. Stiftung zu verklagen, da das Obergericht anerkannt habe, dass der Beschwerdeführer Vermögenswerte aus dem Nachlass seines verstorbenen Vaters rechtswidrig in die Stiftung eingebracht habe, an welchem er erstbegünstigt sei. Der Oberste Gerichtshof trug dem Obergericht auf, in Anbetracht seiner Feststellungen ein weiteres Mal über die Berufungen der Klägerinnen und der H. Stiftung zu entscheiden.

19. In der Folge wies der Staatsgerichtshof (StGH 2006/56; Entscheidung vom 26. März 2007) die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 26. Mai 2006 gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 4. Mai 2006 zurück. Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass die Beschwerde unzulässig sei, da die angefochtene Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, die Rechtssache an das Untergericht zurückzuverweisen, das Verfahren nicht mit einer enderledigenden Entscheidung über den Streitgegenstand beendet habe.

20. Nach der Zurückverweisung der Sache an das Obergericht durch den Obersten Gerichtshof am 4. Mai 2006 gab das Obergericht am 21. September 2006 der Berufung der H. Stiftung Folge. Es hob das Urteil des Landgerichts vom 30. Dezember 2004 auf und stellte fest, dass das Landgericht den relevanten Sachverhalt nicht ausreichend geprüft habe, um die Eigentümerverhältnisse der strittigen Vermögenswerte zu bestimmen. Das Obergericht verwies die Sache an das Landgericht zurück und trug dem Landgericht auf, den Sachverhalt weiter zu prüfen.

21. Am 21. November 2007 gewährte das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers und hob seine Entscheidung vom 14. Juni 2005 auf, einen Rechtsanwalt für den Beschwerdeführer zu ernennen. Von da an wurde der Beschwerdeführer von seiner Ehefrau vertreten.

22. Nach der Einvernahme von zehn Zeugen, grösstenteils aufgrund von Rechtshilfeersuchen, und nach der Prüfung von zahlreichen Unterlagen ordnete das Landgericht am 10. Juni 2008 wiederum die H. Stiftung

an, R. und K. je etwa EUR 240'000 auszuzahlen (neu 02.CG.2006.315-415). Der von ihm festgestellte Sachverhalt und seine Begründung entsprachen dem Urteil vom 30. Dezember 2004.

D. Die dritte Phase der Verfahren: Verfahren vor dem Obergericht

23. Am 28. Juni 2008 bzw. am 9. Juli 2008 erhoben die H. Stiftung sowie R. und K. Berufung gegen das neue Urteil des Landgerichts.

24. Am 25. März 2009 gab das Obergericht der Berufung der H. Stiftung und des Beschwerdeführers statt, hoben das Urteil des Landgerichts auf und wiesen die von R. und K. eingebrachte Klage ab. Im Gegensatz zum Landgericht und zu den Gerichten in parallel behandelten Verfahren stellte das Obergericht nach der Beweisaufnahme fest, dass die gegenständlichen Vermögenswerte ausschliesslich der Mutter des Beschwerdeführers gehört hätten und nicht gemeinsam ihr und dem verstorbenen Vater des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer habe diese Vermögenswerte im Jahre 1993 als Geschenk von seiner Mutter erhalten. R. und K. hätten deshalb keinen Anspruch gegenüber dem Beschwerdeführer, da die gegenständlichen Vermögenswerte nicht Teil des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters gewesen seien.

25. Am 1. Oktober 2009 gab der Oberste Gerichtshof der Revision von R. und K. statt, hob den Beschluss des Obergerichts vom 25. März 2009 auf und verwies die Sache an das Obergericht zurück. Der Oberste Gerichtshof war der Auffassung, dass das Obergericht den Sachverhalt nicht ausreichend festgestellt habe, der zur Schlussfolgerung geführt habe – welche den vorhergehenden Schlussfolgerungen aller anderen Gerichte in verschiedenen Verfahren widersprochen habe –, dass es einen gültigen Schenkungsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter in Bezug auf die gegenständlichen Vermögenswerte gegeben habe.

26. Am 19. Oktober 2009 legte der Beschwerdeführer beim Staatsgerichtshof eine Verfassungsbeschwerde (Individualbeschwerde) gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 1. Oktober 2009 ein. Sich stützend auf Art 6 der Konvention behauptete er unter anderem, dass sein Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer verletzt worden sei.

27. Am 21. Mai 2010 wies der Staatsgerichtshof den Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen die Richter des Staatsgerichtshofs als missbräuchlich ab. Ferner wies der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zurück (StGH 2009/177).

28. Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass die Beschwerde unzulässig sei, da der angefochtene Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 1. Oktober 2009, die Sache an das Untergericht zurückzuverweisen, das Verfahren nicht mit einer enderledigenden Entscheidung über den Streitgegenstand beendet habe.

29. Was die behauptete Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer angeht, stellte der Staatsgerichtshof fest, dass er immer noch über die behauptete Menschenrechtsverletzung befinden könne, nachdem der Oberste Gerichtshof eine enderledigende Entscheidung verkündet habe. In Fällen überlanger Verfahrensverzögerungen stelle sich jedenfalls das Problem, dass

die dadurch verursachte Grundrechtsverletzung nicht wirksam behoben werden könne. Der Staatsgerichtshof könne nur feststellen, dass die Verfahrensdauer unangemessen gewesen sei, aber er könne die Verzögerungen nicht rückgängig machen. In diesem Zusammenhang merkte der Staatsgerichtshof an, dass bei Verfahren vor Verwaltungsbehörden ein Beschwerdeführer den Antrag an die Behörde als abgewiesen betrachten könne, wenn die Behörde binnen drei Monaten seit dem Antrag eine Erledigung nicht getroffen habe, und der Beschwerdeführer könne dann die Beschwerde in diesem Sinne ergreifen (siehe Art 90 Abs 6a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege). Dies treffe jedoch auf Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht zu.

30. In Bezug auf Kosten und Auslagen ordnete der Staatsgerichtshof den Beschwerdeführer an, R. und K. die Kosten ihrer Vertretung in Höhe von CHF 3'087.05 zu ersetzen und stellte fest, dass die Verfahrenskosten uneinbringlich seien, mit Verweis auf seine Praxis in den früheren vom Beschwerdeführer eingeleiteten Verfahren vor dem Staatsgerichtshof.

31. Aus einem Schreiben vom 17. Juli 2013 vom Obergericht an die Ehefrau des Beschwerdeführers ergab sich, dass das Obergericht das Verfahren unterbrochen habe, bis das Ergebnis des Verfahrens vor diesem Gerichtshof vorliege, unter Berücksichtigung eines diesbezüglichen Vorschlags des Beschwerdeführers.

32. Mit Beschluss vom 2. April 2014 gab das Obergericht bekannt, dass das Verfahren beendet sei und dass die Gerichtskosten gemäss dem Gerichtsgebührengesetz zu tragen seien. Das Obergericht nahm zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer, der die an seine Ehefrau gewährte Vollmacht, ihn im Verfahren vor dem Obergericht zu vertreten, widerrufen habe, sowie die Schwestern des Beschwerdeführers R. und K. und die H. Stiftung mit Eingaben vom 29. Januar 2014 das Obergericht informiert hätten, dass sie sich in der Rechtssache geeinigt hätten und nun einen Antrag auf ewiges Ruhen des Verfahrens stellten. Dieser Gerichtshof wurde nicht über den Inhalt der Einigung informiert. Das Verfahren wurde daher *ex lege* ausgesetzt. Ferner erklärte das Obergericht, dass das vor ihm anhängige Verfahren nach der Zurückverweisung der Rechtssache an das Obergericht durch den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 1. Oktober 2009 nicht wieder aufgenommen worden sei, da der Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss beim Staatsgerichtshof und später eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben habe. Keine der Parteien des Verfahrens vor dem Obergericht hätte eine Weiterführung des Verfahrens gewünscht, solange die Beschwerden beim Staatsgerichtshof und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig seien.

II. ANWENDBARES INNERSTAATLICHES RECHT UND ANWENDBARE INNERSTAATLICHE PRAXIS

A. Einschlägige Bestimmungen der Zivilprozessordnung

33. Art 17 Abs 1 der Zivilprozessordnung zur Nebenintervention legt fest, dass wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen

anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege, dieser Partei im Rechtsstreit beitreten kann. Der Intervenient ist berechtigt, zur Unterstützung derjenigen Partei, an deren Sieg er ein rechtliches Interesse hat, Beweise anzubieten und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Der Intervenient ist befugt, ohne Genehmigung oder Ermächtigung der Hauptpartei alle gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen, wenngleich die Hauptpartei selbst keinen Gebrauch davon macht (Art 19 Abs 1 und 4 der Zivilprozessordnung).

B. Einschlägige Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes

34. Gemäss Art 3 Abs 1 des Amtshaftungsgesetzes vom 22. September 1966 haften öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Für die Haftung gelten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art 3 Abs 4).

C. Einschlägige Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

35. Art 46 bis 50 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 24. Oktober 2007 (GOG) beinhalten Bestimmungen zur Dienstaufsicht. Laut Art 47 Abs 1 Bst. a GOG beinhaltet die Dienstaufsicht unter anderem die Kontrolle der Erledigungs- und Ausfertigungsfristen sowie die Überwachung der länger andauernden Verfahrensstillstände. Bei der Ausübung der Dienstaufsicht darf kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgen (Art 47 Abs 2 GOG).

36. Eine schriftliche Dienstaufsichtsbeschwerde kann jedermann, der sich durch das Vorgehen eines Gerichts beschwert erachtet, erheben (Art 49 GOG). Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können beim Präsidenten des jeweiligen Gerichts erhoben werden (Art 48 Abs 1 GOG). Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betreffenden Gericht oder Richter mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist Abhilfe zu schaffen und darüber Bericht zu erstatten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben (Art 48 Abs 2 GOG).

37. Nach § 23 der früheren Fassung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 7. April 1922 mussten beim Obergerichtspräsidenten oder, wenn es sich um das Obergericht handelte, beim Präsidenten des Obersten Gerichtshof angebracht werden.

D. Einschlägige Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes

38. Gemäss Art 15 Abs 1 und Abs 2 Bst. a des Staatsgerichtshofgesetzes entscheidet der Staatsgerichtshof über Individualbeschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt insbesondere in einem seiner durch die Verfassung oder durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte verletzt zu sein.

39. Gemäss Art 56 Abs 1 sind Gebühren, Verhandlungs- und Entscheidungskosten nach den Vorschriften über die Gerichtsgebühren zu bestimmen, dh gemäss dem Gerichtsgebührengesetz vom 30. Mai 1974.

E. Einschlägige Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs

40. In einem Individualbeschwerdeverfahren kann der Staatsgerichtshof feststellen, dass das Recht des Beschwerdeführers auf ein Verfahren binnen angemessener Frist, welches im Gleichheitsgebot der Verfassung und in Art 6 Abs 1 der Konvention verankert ist, im Verfahren vor den Untergerichten und/oder vor dem Staatsgerichtshof selbst verletzt worden ist. Der Staatsgerichtshof kann diese Feststellung entweder von Amtes wegen (siehe zB StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008, Erw. 7-8; StGH 2005/13, Urteil vom 31. März 2009, Erw. 10; und StGH 2005/007, Urteil vom 14. Dezember 2009, Erw. 5) oder über konkrete Rüge des Beschwerdeführers (siehe zB StGH 2005/052, Urteil vom 14. Dezember 2009, Erw. 2.4) vornehmen.

41. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer orientiert sich der Staatsgerichtshof an der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welcher auf die Einzelbetrachtung abstellt, in der vier Kriterien zur Anwendung gelangen, nämlich die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers sowie die Behandlung des Falles durch die Behörden (siehe ua StGH 2004/58, op. cit., Erw. 7.2; StGH 2005/13, op. cit., Erw. 10.2; und StGH 2005/007, op. cit., Erw. 5.2).

42. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof bei der Feststellung einer Verletzung der angemessenen Frist ein Recht des Beschwerdeführers herausgearbeitet, von gewissen Verfahrenskosten befreit zu werden. Insbesondere war der Staatsgerichtshof der Auffassung, dass die Kosten und Auslagen der Vertretung des Beschwerdeführers (in einer Rechtssache, bei der der Beschwerdeführer vor dem Staatsgerichtshof anwaltlich vertreten war) vom Land Liechtenstein ersetzt und die Gerichtskosten vom Land Liechtenstein getragen werden müssten, obwohl (im Falle einer Feststellung einer Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist von Amtes wegen) der Beschwerdeführer mit seinen vor dem Staatsgerichtshof vorgebrachten Rügen nicht erfolgreich gewesen sei (StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8; und StGH 2005/13, op. cit., Erw. 11). Falls der Beschwerdeführer die der Gegenpartei entstandenen Vertreterkosten im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof tragen müsse, da der Individualbeschwerde inhaltlich keine Folge gegeben worden sei, könne dem Beschwerdeführer auch diese Kosten zugesprochen werden (siehe StGH 2005/007, op. cit., Erw. 6; und StGH 2005/052, op. cit., Erw. 4). Wenn der Staatsgerichtshof eine Verletzung der angemessenen Frist nicht (nur) im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, sondern (auch) in den Verfahren vor den Untergerichten feststelle, könne der Staatsgerichtshof den Beschwerdeführer auch von den in diesen Verfahren entstandenen Gerichts- und Vertreterkosten befreien (siehe zB StGH 2005/052, op. cit., Erw. 2.4).

43. In einem späteren Fall erklärte der Staatsgerichtshof, dass das Land Liechtenstein unter gewissen Umständen die Verfahrenskosten als «Entschädigung bzw. Wiedergutmachung» zu tragen habe (siehe StGH 2010/141, Urteil vom 19. Dezember 2011, Erw. 9, und StGH 2011/32, Urteil vom 15. Mai 2012, Erw. 9). Da das liechtensteinische Recht keine ausdrückliche Bestim-

mung kenne, wie der Verletzung durch Rechtsverzögerung Rechnung zu tragen sei, und es dem Gerechtigkeitsempfinden fundamental widerspreche, wenn durch eine Rechtsverzögerung wegen überlanger Verfahrensdauer bedingte Verletzungen der Verfassung mangels gesetzlicher Regelung einfach folgenlos blieben, sei von einer Gesetzeslücke auszugehen, die richterlicher Ausfüllung bedürfe (siehe StGH 2010/141, op. cit., Erw. 9; und StGH 2011/32, op. cit., Erw. 9).

44. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs beträgt der Maximalstreitwert für die Bezifferung der Vertreter- und Gerichtskosten EUR 100'000.00 (siehe StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8 m.w.N, und StGH 2005/052, op. cit., Erw. 4). Auf dieser Grundlage betragen die dem Beschwerdeführer zu ersetzenden Vertreterkosten CHF 2'694.40 inkl. MWSt (siehe StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8). Die vom Land Liechtenstein zu tragenden oder dem Beschwerdeführer zu ersetzenden Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof bestehen aus einer Entscheidungsgebühr von CHF 1'700.00 (siehe StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8; und Art 56 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes in Verbindung mit Art 19 Abs 1 und 5 des Gerichtsgebührengesetzes) sowie einer Eingabengebühr (meistens CHF 170.00, siehe StGH 2011/32, op. cit., Ziff. 3 der operativen Bestimmungen und Erw. 9; und Art 56 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes in Verbindung mit Art 17 Abs 1 des Gerichtsgebührengesetzes).

45. Wenn einer Verfassungsbeschwerde Folge gegeben wird, da der Beschwerdeführer mit mindestens einer Rüge erfolgreich war, hat das Land die etwaigen Vertreterkosten zu ersetzen und die Verfahrenskosten zu tragen, auf der Grundlage des vom Staatsgerichtshof bezifferten Streitwert (siehe ua StGH 2008/48, Urteil vom 9. Dezember 2008, Ziff. 1 und 3-4 der operativen Bestimmungen; StGH 2009/14, Urteil vom 30. März 2009, Ziff. 1 und 3-4 der operativen Bestimmungen; sowie in Bezug auf Beschwerden über die Verfahrensdauer StGH 2011/16, Urteil vom 29. August 2011, Erw. 7-9; und StGH 2011/32, op. cit., Ziff. 3 und 5 der operativen Bestimmungen und Erw. § 9).

Rechtliche Würdigung

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART. 6 DER KONVENTION

46. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Dauer der gegenständlichen Verfahren übermässig lang gewesen sei. Er berief sich auf Art 6 Abs 1 der Konvention, welche unter anderem festlegt:

«Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem ... Gericht in einem ... Verfahren ... innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.»

47. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

A. Anwendung von Art 37 der Konvention

1. Vorbringen der Parteien

48. Nach einem Austausch von Stellungnahmen zwischen den Parteien ersuchte die Regierung in ihrem

Vorbringen vom 14. März 2014, dass die vorliegende Beschwerde nach Art 37 der Konvention im Register des Gerichtshofs zu streichen sei. Die Regierung brachte vor, dass der Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 27. Januar 2014 an das Landgericht die Vollmacht an seine Ehefrau widerrufen habe, die er ihr in den dieser Beschwerde unterliegenden Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten gewährt hatte. Er habe ferner ausdrücklich die seiner Ehefrau in anderen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gewährte Vollmacht widerrufen. Die Regierung machte geltend, dass der Beschwerdeführer deshalb nicht mehr rechtsgültig von seiner Ehefrau vertreten werde, auch nicht im Verfahren vor diesem Gerichtshof. Ferner, da der Beschwerdeführer in den Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten eine Einigung erzielt habe, gebe es keinen klaren Hinweis, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde vor diesem Gerichtshof weiterverfolgen wolle.

49. Der durch seine Ehefrau vertretene Beschwerdeführer bestritt das Vorbringen der Regierung, das er als verspätet erachtete. Er machte geltend, dass die dem Gerichtshof gesondert eingereichte Vollmacht, die seine Ehefrau zu seiner Vertretung im Verfahren vor diesem Gerichtshof ermächtigt habe, nicht widerrufen worden und deshalb gültig sei. Ferner brachte er vor, dass der Abschluss einer Einigung in den Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten den Schaden nicht rückgängig machen könne, den er durch die Verletzungen seiner Konventionsrechte in diesen Verfahren erlitten habe.

2. Würdigung durch den Gerichtshof

50. Um entscheiden zu können, ob die Beschwerde nach Art 37 Abs 1 Bst. c der Konvention im Register des Gerichtshofs gestrichen werden solle, muss der Gerichtshof in Erwägung ziehen, ob die Umstände Gründe zur Annahme geben, dass «eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen... Gründen nicht gerechtfertigt ist.» Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass er diesen Ansatz unter anderem in Fällen verfolgt hat, in denen der Beschwerdeführer nach Art 36 Abs 2 und 4 Bst. a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht angemessen vor dem Gerichtshof vertreten war (siehe ua *Grimaylo / Ukraine* (Ents.), Nr. 69364/01, 7. Februar 2006; *Akulov / Russland* (Ents.), Nr. 74688/01, 8. März 2007; sowie *Abulail und Ludneva / Bulgarien* (Ents.), Nr. 21341/07, Rn. 26, 13. November 2014). Der Gerichtshof hat diesen Ansatz auch in Fällen verfolgt, bei denen die Beschwerdeführer einen Vergleich oder eine Einigung mit den innerstaatlichen Behörden erzielt hatten, welche weitgehend die von ihnen eingebrachten Anforderungen unter der Konvention genügten, und sie dadurch ihrer Opferereignischaft verlustig wurden (siehe *Association SOS Attentats und de Boery / Frankreich* [GK] (Ents.), Nr. 76642/01, Rn. 37, EGMR 2006XIV).

51. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer vom Amtierenden Präsidenten der Kammer die Bewilligung erhalten hat, sich von seiner Ehefrau vertreten zu lassen, und dass er zwei von ihm selbst und seiner Ehefrau als seine designierte Vertreterin unterzeichnete Vollmachten eingereicht hat, die sich ausdrücklich auf das vorliegende Verfahren vor dem Gerichtshof beziehen (siehe Rn. 4 oben). Abgesehen von den Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten hat er die seiner Ehefrau

gewährte Vollmacht im Verfahren vor diesem Gerichtshof nicht widerrufen. Er wird daher nach Art 36 Abs 2 und Abs 4 Bst. a der Verfahrensordnung angemessen vor dem Gerichtshof vertreten. Ferner gibt es keinen Hinweis, dass die zwischen den Parteien der Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten – und nicht mit den innerstaatlichen Behörden – erzielte Einigung sich auf die vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren gerügte Verletzung von Art 6 der Konvention wegen überlanger Verfahrensdauer bezog oder diese Verletzung zum Gegenstand hatte. Die Anforderungen von Art 37 Abs 1 Bst. c sind daher nicht erfüllt.

52. Des Weiteren, da der Beschwerdeführer klar signalisierte, dass er seine Beschwerde weiterverfolgen wolle, ist Art 37 Abs 1 nicht anwendbar (vgl. auch sinngemäss *Pisano / Italien* (streichend) [GK], Nr. 36732/97, Rn. 41, 24 Oktober 2002; und *Ohlen / Dänemark* (streichend), Nr. 63214/00, Rn. 25, 24. Februar 2005).

53. Folglich weist der Gerichtshof die Einwendung der Regierung diesbezüglich zurück.

B. Zulässigkeit

1. Die Opferereignischaft des Beschwerdeführers

(a) Vorbringen der Parteien

54. Die Regierung brachte vor, der Beschwerdeführer könne nicht behaupten, Opfer einer Verletzung von Art 6 der Konvention im Sinne von Art 34 der Konvention zu sein. Die Regierung machte geltend, dass sich der Beschwerdeführer bewusst gewesen sei, dass seine Verfassungsbeschwerde im gegenständlichen Verfahren (StGH 2009/177) keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Nach einer früheren Entscheidung des Staatsgerichtshofs über eine von ihm eingereichte Beschwerde (StGH 2006/56) habe er gewusst, dass die von ihm gerügte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, die Sache ans Untergericht zurückzuverweisen, nicht enderledigend gewesen sei und dass eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung daher unzulässig gewesen sei.

55. Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei ursprünglich als Mitbeklagter im gegenständlichen Verfahren belangt worden. Er habe sich in der Folge gezwungen gesehen, seine Rechte als Begünstigter der H. Stiftung zu schützen, indem er dem Verfahren zur Unterstützung der Stiftung als Nebenintervenient beigetreten sei.

(b) Würdigung durch den Gerichtshof

56. Um behaupten zu können, Opfer einer Verletzung eines Konventionsrechts im Sinne von Art 34 der Konvention zu sein, muss eine Person direkt von der angefochtenen Massnahme betroffen sein (siehe *Micallef / Malta* [GK], Nr. 17056/06, Rn. 44, EGMR 2009). In seiner autonomen Auslegung des Opferbegriffs berücksichtigt der Gerichtshof ua die Tatsache, dass ein Beschwerdeführer am innerstaatlichen Verfahren als Partei teilgenommen hat (ebd., Rn. 48; vgl. auch *Neves e Silva / Portugal*, 27. April 1989, Rn. 39, Reihe A Nr. 153A).

57. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer, der Gründer und Begünstigter der H. Stiftung war, ursprünglich Mitbeklagter in dem von R. und K. eingeleiteten zivilrechtlichen Verfahren gegen ihn selbst und

gegen die H. Stiftung war. Nachdem R. und K. die Klage gegen den Beschwerdeführer zurückgezogen hatten, trat dieser dem Verfahren gegen die H. Stiftung als Nebenintervenient bei. In seiner Stellung als Nebenintervenient hatte der Beschwerdeführer verschiedene Verfahrensrechte nach innerstaatlichem Recht (siehe Rn. 33 oben), die er zur Unterstützung der Hauptpartei, an deren Sieg er ein rechtliches Interesse hatte, ausüben konnte. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer unter diesen Umständen direkt als Beklagter oder als Nebenintervenient von der behaupteten überlangen Verfahrensdauer betroffen war.

58. Folglich konnte der Beschwerdeführer behaupten, Opfer einer Verletzung von Art 6 der Konvention im Sinne von Art 34 der Konvention zu sein.

2. Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe

(a) Vorbringen der Parteien

(i) Die Regierung

59. Nach Ansicht der Regierung habe der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nach Art 35 Abs 1 der Konvention nicht erschöpft. Die Regierung machte geltend, der Beschwerdeführer habe weder eine zulässige Verfassungsbeschwerde noch eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht. Der Beschwerdeführer habe auch im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens keine Entschädigung für Schäden verlangt, die durch die behauptete überlange Verfahrensdauer verursacht worden wären. Diese Rechtsbehelfe wären im Sinne von Art 13 der Konvention wirksam gewesen, um die unangemessen lange Verfahrensdauer zu rügen, und der Beschwerdeführer hätte sie daher ausschöpfen müssen.

60. Die Regierung machte geltend, dass im gegenständlichen Verfahren, wie der Staatsgerichtshof bereits festgestellt habe, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers verfrüht und daher unzulässig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe seine Beschwerde gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 1. Oktober 2009 eingebracht, welcher nicht enderledigend gewesen sei, da der Oberste Gerichtshof die Sache an das Untergericht zurückverwiesen habe.

61. Dennoch, sobald ein Beschwerdeführer eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung von den zivilrechtlichen Gerichten erhalten habe, gewähre der Staatsgerichtshof gemäss seiner neuen Rechtsprechung und aufgrund einer festgestellten Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer dem Beschwerdeführer Abhilfe in der Form eines Zuspruchs der Verfahrenskosten, einschliesslich der Gerichts- und Vertreterkosten (die Regierung bezog sich zur Begründung ihrer Auffassung insbesondere auf die Urteile des Staatsgerichtshofs in den Beschwerdesachen zu StGH 2004/58, StGH 2010/141 und StGH 2011/32 (siehe Rn. 4045 oben)), auch wenn die Individualbeschwerde sonst als unbegründet zurückgewiesen werde. Der Staatsgerichtshof gewähre diese Abhilfe entweder von Amtes wegen, wenn er feststelle, dass die Verfahren, einschliesslich der Verfahren in den Untergerichten, übermässig lange gedauert hätten, oder über konkrete Rüge eines Beschwerdeführers.

62. In Bezug auf die Höhe der Verfahrenskosten, die der Staatsgerichtshof dem Beschwerdeführer zusprechen oder dem Land Liechtenstein überbinden könne, wenn er eine überlange Verfahrensdauer feststelle, erklärte die Regierung, dass der Staatsgerichtshof gemäss ständiger Rechtsprechung den Maximalstreitwert mit CHF 100'000.00 beziffere. Daher könne einem Beschwerdeführer maximal ca. CHF 5'500.00 an Verfahrenskosten zugesprochen werden bzw. könne dem Land dieser Betrag überbunden werden. Dieser Betrag beinhalte maximal CHF 2'694.40 an Vertreterkosten und maximal CHF 1'870.00 an Gerichtskosten (einschliesslich CHF 170.00 an Eingabengebühren und CHF 1'700.00 an Entscheidungsgebühren), zuzüglich maximal CHF 680.00 an Gerichtskosten für die Anordnung einer einstweiligen Massnahme und CHF 170.00 an Protokollgebühren pro Stunde bei einer Verhandlung.

63. Was Dienstaufsichtsbeschwerden nach Art 46 bis 49 des Gerichtsorganisationsgesetzes angehe (siehe Rn. 35-37 oben), trug die Regierung vor, dass der Präsident des Landgerichts oder des Obergerichts innert kurzer Zeit nach der Beschwerde einer Partei Massnahmen treffen und, insbesondere, dem zuständigen Richter eine Frist zur Ausfertigung des Urteils auferlegen könne. Falls der zuständige Richter die Frist missachte, könnten ihm disziplinarrechtliche Massnahmen auferlegt werden.

64. Die Regierung fügte hinzu, dass es in Amtshaftungsverfahren nach dem Amtshaftungsgesetz ebenfalls möglich sei, Schadenersatz aufgrund der übermässigen Dauer eines Zivilverfahrens zu erhalten (siehe Rn. 34 oben).

(ii) Der Beschwerdeführer

65. Der Beschwerdeführer brachte vor, der Staatsgerichtshof habe sich wiederholt geweigert, die Verletzungen der Konvention durch die Untergerichte zu entschädigen. Es gebe keinen Hinweis, dass der Staatsgerichtshof dies im gegenständlichen Verfahren tun würde.

66. Der Beschwerdeführer bestritt ferner, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die überlange Verfahrensdauer gewesen wäre, da eine solche Beschwerde nicht dazu dienen könne, die Verletzungen seiner Rechte zu entschädigen. Überdies seien alle Amtshaftungsverfahren, die er in Liechtenstein eingeleitet habe, bis jetzt ohne Erfolg gewesen.

(b) Würdigung durch den Gerichtshof

(i) Einschlägige Grundsätze

67. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass das in Art 35 Abs 1 enthaltene Gebot der Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe auf der Annahme basiert, die im eng damit verknüpften Art 13 der Konvention zum Ausdruck gebracht wird, dass in Bezug auf die behauptete Verletzung eines Konventionsrechts ein wirksamer Rechtsbehelf in der innerstaatlichen Rechtsordnung zur Verfügung steht (siehe *Kudla ./. Polen* [GK], Nr. 30210/96, Rn. 152, EGMR 2000XI; und *Horvat ./. Kroatien*, Nr. 51585/99, Rn. 37, EGMR 2001VIII). Rechtsbehelfe, die einer Verfahrenspartei auf innerstaatlicher Ebene zur Verfügung stehen, um eine Klage wegen überlanger Verfahrensdauer erheben zu können, sind «wirk-

sam» im Sinne von Art 13, wenn sie die behauptete Verletzung oder deren Fortführung verhindern oder wenn sie angemessene Abhilfe für eine bereits stattgefundene Verletzung schaffen. Ein Rechtsbehelf ist demnach wirksam, wenn er dazu verwendet werden kann, entweder eine schnellere Entscheidung durch die behandelnden Gerichte herbeizuführen oder der Verfahrenspartei eine angemessene Abhilfe für bereits stattgefundene Verzögerungen zur Verfügung zu stellen (siehe *Mifsud /. Frankreich* (Ents.) [GK], Nr. 57220/00, Rn. 17, EGMR 2002VIII; *Hartman /. Tschechische Republik*, Nr. 53341/99, Rn. 81, EGMR 2003VIII (Auszüge); und *Sürmeli /. Deutschland* [GK], Nr. 75529/01, § 99, EGMR 2006VII).

68. Der Gerichtshof hat sich wiederholt mit der Angemessenheit und Zulänglichkeit der von innerstaatlichen Rechtsbehelfen gewährte Abhilfe befassen müssen, namentlich im Zusammenhang mit der Frage, ob der Beschwerdeführer seine Eigenschaft als Opfer einer Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist dadurch verloren hat, dass ihm Entschädigung auf der innerstaatlichen Ebene gewährt worden ist. Solche Abhilfe kann grundsätzlich durch eine Herabsetzung oder eine Befreiung von Kosten und Auslagen geschaffen werden, die ein Beschwerdeführer sonst im gegenständlichen Verfahren bezahlen müsste (siehe zB *Normann /. Dänemark* (Ents.), Nr. 44704/98, 14. Juni 2001; *Hansen ua /. Dänemark* (Ents.), Nr. 26194/03, 29. Mai 2006; und *Brøsted /. Dänemark* (Ents.), Nr. 21846/04, 30. August 2006). Die Frage der Opfereigenschaft eines Beschwerdeführers ist in der Tat mit der Frage verbunden, ob ein innerstaatlicher Rechtsbehelf wirksam ist – so dass der Beschwerdeführer verpflichtet wäre, diesen Rechtsbehelf zu erschöpfen –, insofern als die Fähigkeit des Beschwerdeführers zu behaupten, Opfer zu sein, von der Angemessenheit und Zulänglichkeit der Abhilfe abhängt, die der innerstaatliche Rechtsbehelf für ihn in Bezug auf die Verletzung des Konventionsrechts geschaffen hat (vgl. *Scordino /. Italien (Nr. 1)* [GK], Nr. 36813/97, Rn. 182, EGMR 2006V).

69. Der Gerichtshof stellte ferner klar, dass die auf innerstaatlicher Ebene geschaffene Abhilfe in Anbetracht des vom Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof gerügten Sachverhalts angemessen und zulänglich sein müsse, unter Berücksichtigung der in Art 41 der Konvention vorgesehenen gerechten Entschädigung. Während es keine Verpflichtung gab, dass die innerstaatlichen Behörden den gleichen Betrag als Entschädigung zusprechen müssten, die der Gerichtshof nach Art 41 voraussichtlich zusprechen würde, müsse die Höhe der gerechten Entschädigung auf innerstaatlicher Ebene dennoch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falls angemessen sein (siehe *Ohlen /. Dänemark* (streichend), Nr. 63214/00, Rn. 30-31, 24. Februar 2005; *Horváthová /. Slowakei*, Nr. 74456/01, Rn. 32, 17. Mai 2005; *Scordino*, op. cit., Rn. 202 und 213; und *Hansen ua*, op. cit.).

70. Es obliegt der Regierung, die eine Nichterschöpfung der Rechtsbehelfe behauptet, den Gerichtshof zu überzeugen, dass der Rechtsbehelf sowohl in Theorie und Praxis wirksam und zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stand, dh dass er zugänglich war, dass er dazu geeignet war, Abhilfe in Bezug auf die Rügen des Beschwerdeführers zu schaffen, und dass er angemessene

Erfolgsaussichten bot (siehe *Horvat*, op. cit., Rn. 39; *Herbst /. Deutschland*, Nr. 20027/02, Rn. 62, 11. Januar 2007; und *Ommer /. Deutschland (Nr. 2)*, Nr. 26073/03, Rn. 55, 13. November 2008).

(ii) Anwendung dieser Grundsätze auf das gegenständliche Verfahren

(a) Beschwerde an den Staatsgerichtshof

71. Der Gerichtshof hat zuerst in Anbetracht der in seiner Rechtsprechung entwickelten Grundsätze festzustellen, ob eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof ein wirksamer Rechtsbehelf darstellte, den der Beschwerdeführer deshalb hätte erschöpfen müssen, bevor er seine Beschwerde beim Gerichtshof einreichte.

72. Der Gerichtshof stellt fest, dass es unbestritten ist, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof nicht ermächtigt ist, praktische Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vor den Untergerichten anzuordnen, einschliesslich Sanktionen bei Nichteinhaltung (vgl. sinngemäss *Hartman*, op. cit., Rn. 67 mit Bezug auf das tschechische Verfassungsgericht, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 105 mit Bezug auf das deutsche Bundesverfassungsgericht). Verfassungsbeschwerden an den Staatsgerichtshof sind in der Tat unzulässig, wenn sie verfrüht vor Abschluss des Verfahrens vor den Untergerichten durch eine enderledigende Entscheidung eingereicht werden (siehe Rn. 19, 28 und 38 oben).

73. Der Gerichtshof merkt ferner an, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof keine gesetzliche Befugnis hat, Entschädigung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden zuzusprechen, die ein Beschwerdeführer wegen der überlangen Verfahrensdauer erlitten hat (vgl. sinngemäss *Hartman*, op. cit., Rn. 68; *Sürmeli*, op. cit., Rn. 105; und *Herbst*, op. cit., Rn. 65-66). Dennoch hat sich der Staatsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei diesem Gerichtshof als ständig erachtet werden muss (für die grundsätzliche Relevanz dieses Datums siehe ua *Scordino*, op. cit., Rn. 144), nicht mehr darauf beschränkt, eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention festzustellen, wenn die Verfahrensdauer vor den Untergerichten und/oder vor dem Staatsgerichtshof selbst in Anbetracht der von diesem Gerichtshof entwickelten Kriterien übermässig lang war. Indem er eine Lücke im liechtensteinischen Recht ausfüllte, das nach seiner Ansicht keine Entschädigung für Schäden bot, die ein Beschwerdeführer wegen der Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist erlitt, entwickelte der Staatsgerichtshof ein Recht des Beschwerdeführers, von gewissen Verfahrenskosten befreit zu werden oder solche Kosten ersetzt zu haben, insbesondere Vertreter- und Gerichtskosten, als Abhilfe für solche Schäden (Einzelheiten hierzu siehe Rn. 40-45 oben).

74. Der Gerichtshof begrüsst die Initiative des Staatsgerichtshofs sowie die getroffenen Massnahmen, um die liechtensteinische Rechtsordnung mit der von diesem Gerichtshof entwickelten und in Urteilen gegen verschiedene Vertragsparteien präzisierten Rechtsprechung in Einklang zu bringen. Um feststellen zu können, ob der vom Staatsgerichtshof entwickelte Rechtsbehelf unter den Umständen der Rechtssache des Beschwerdeführers

wirksam war, muss der Gerichtshof prüfen, ob die dem Beschwerdeführer vom Staatsgerichtshof gewährte Abhilfe angemessen war, unter Berücksichtigung der in Art 41 der Konvention vorgesehenen gerechten Entschädigung (siehe Rn. 69 oben).

75. In diesem Zusammenhang merkt der Gerichtshof an, dass laut dem Vorbringen der Regierung der Staatsgerichtshof dem Beschwerdeführer maximal ca. CHF 5'500.00 (dh ungefähr EUR 5'268.00) an Verfahrenskosten zusprechen bzw. dem Land überbinden könne (bestehend aus maximal CHF 2'694.40 an Vertreterkosten vor dem Staatsgerichtshof und dem Rest an Gerichtskosten vor dem Staatsgerichtshof) als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer.

76. Jedoch stellt der Gerichtshof fest, dass im gegenständlichen Verfahren der Beschwerdeführer nicht mehr von einem Rechtsanwalt sondern von seiner Ehefrau vertreten worden ist, seit das Landgericht am 21. November 2007 seine Entscheidung aufhob, nach der Gewährung von Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt für ihn zu ernennen (siehe Rn. 21 oben). Es scheint daher nicht der Fall zu sein, dass er für Vertreterkosten, die im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof angefallen wären, hätte entschädigt werden können. In Bezug auf die Gerichtskosten stellt der Gerichtshof fest, dass der Staatsgerichtshof in früheren vom Beschwerdeführer eingeleiteten Verfahren die Gerichtskosten vor dem Staatsgerichtshof als uneinbringlich erachtete (siehe Rn. 30). Ferner scheint es unter der Annahme, dass der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers wegen der Verfahrensdauer Folge gegeben würde, dass der Beschwerdeführer für die notwendigen Vertreterkosten entschädigt werden würde und das Land Liechtenstein die Gerichtskosten ohnehin als Ergebnis des Verfahrens würde tragen müssen (siehe Rn. 45 oben). Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang ferner fest, dass der Staatsgerichtshof in diesem vom Beschwerdeführer beim Staatsgerichtshof verfrüht eingeleiteten Verfahren Zweifel geäußert hatte, ob er eine Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist überhaupt wirksam beheben könne (siehe Rn. 29 oben).

77. Überdies stellt der Gerichtshof fest, dass der Staatsgerichtshof bisweilen einen Beschwerdeführer auch von den Gerichts- und Vertreterkosten aus den Verfahren vor den Untergerichten ausgenommen hat (siehe Rn. 42 oben). Jedoch hat die Regierung, der die Beweislast in dieser Hinsicht obliegt, nicht gezeigt, ob und inwiefern der Staatsgerichtshof in der Lage war, im gegenständlichen Verfahren entsprechende Abhilfe zu schaffen.

78. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die gegenständlichen Verfahren über vier Instanzen hinweg vom 28. September 2001 (als die Klage gegen den Beschwerdeführer eingebracht wurde) bis zum 2. April 2014 (als die Rechtssache vom Obergericht als beendet erklärt wurde) dauerte. Die Verfahrensdauer war also erheblich. Wenn der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Staatsgerichtshof wegen der Länge der Verfahrensdauer hätte einbringen müssen, käme die Verfahrensdauer vor dem Staatsgerichtshof noch dazu.

79. Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass die Abhilfe, die der Staatsgerichtshof dem Beschwerdeführer unter den Umständen der

Rechtssache gewähren könnte, unter Berücksichtigung der in Art 41 der Konvention vorgesehenen gerechten Entschädigung angemessen wäre. Obwohl der Gerichtshof nicht ausschliessen kann, dass dieser Rechtsbehelf unter anderen Umständen wirksam wäre, hat die Regierung demnach nicht bewiesen, dass eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof wegen der Verfahrensdauer ein wirksamer Rechtsbehelf wäre, den der Beschwerdeführer hätte erschöpfen müssen, bevor er seine Beschwerde beim Gerichtshof im vorliegenden Verfahren hätte einbringen können.

(β) Dienstaufsichtsbeschwerde

80. Zweitens nimmt der Gerichtshof in Bezug auf die Wirksamkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde zur Kenntnis, dass Art 48 und 49 des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie § 23 der früheren Fassung des Gerichtsorganisationsgesetzes festlegen, dass der zuständige Gerichtspräsident aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde wegen unangemessener Verzögerungen der Rechtspflege das betroffene Gericht oder den betroffenen Richter auffordern kann, binnen bestimmter Frist Abhilfe zu schaffen (siehe Rn. 35-37 oben). Jedoch hat die Regierung keine Beispiele von Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte aufgeführt, deren ständige Rechtsprechung die Wirksamkeit dieses Rechtsbehelfs belegen würde, anhängige Gerichtsverfahren in der Praxis beschleunigen zu können.

81. Der Gerichtshof hat im Übrigen wiederholt festgestellt, dass derartige Beschwerden an eine höhere Instanz kein wirksamer Rechtsbehelf sind, weil sie in der Regel – wie im Falle der Dienstaufsichtsbeschwerde in der gegenständlichen Rechtssache – den Verfahrensparteien keinen persönlichen Anspruch darauf geben, den Staat zur Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse zu zwingen (siehe ua *Horvat*, op. cit., Rn. 47; *Hartman*, op. cit., Rn. 66, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 109).

(γ) Amtshaftungsverfahren

82. Drittens hat der Gerichtshof zu prüfen, ob, wie von der Regierung vorgebracht, die Einbringung einer Klage auf Entschädigung für Schäden, die durch die Verfahrensdauer erlitten wurden, im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens gemäss dem Amtshaftungsgesetz ein wirksamer Rechtsbehelf darstellte, den der Beschwerdeführer hätte erschöpfen müssen. Der Gerichtshof minnt zur Kenntnis, dass nach Art 3 Abs 1 des Amtshaftungsgesetzes öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, haften (siehe Rn. 34 oben).

83. Dennoch nimmt der Gerichtshof zur Kenntnis, dass die Regierung, der die Beweislast in dieser Hinsicht obliegt, keine Beispiele aus der innerstaatlichen Praxis aufgeführt hat, die eine ständige Rechtsprechung belegen würden, die die Wirksamkeit dieses Rechtsbehelfs aufzeigen würde (siehe sinngemäss *Horvat*, op. cit., Rn. 44; *Hartman*, op. cit., Rn. 68; *Sürmeli*, op. cit., Rn. 113; und *Herbst*, op. cit., Rn. 67). In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, wonach ua in Rechtssachen betreffend die Dauer von zivilrechtlichen Verfahren gezeigt werden muss, dass eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden durch

die Klage auf Schadenersatz erlangt werden kann, die über alle Schäden unter dieser Rubrik hinausgeht (siehe ua *Hartman*, op. cit., Rn. 68, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 113). Ferner kann die Zulänglichkeit eines solchen Rechtsbehelfs durch übermässige Verzögerungen im Schadenersatzverfahren selbst berührt werden, und die Zulänglichkeit hängt überdies von der Höhe der möglichen Entschädigung ab (siehe *Scordino*, op. cit., Rn. 195, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 101 m.w.N.).

(d) Schlussfolgerung

84. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass die Regierung nicht gezeigt hat, dass es einen wirksamen Rechtsbehelf gegeben hat, mit dem der Beschwerdeführer die überlange Dauer des gegenständlichen Verfahrens hätte rügen können und den er daher zum Zwecke von Art 35 Abs 1 der Konvention hätte in Anspruch nehmen müssen. Der Gerichtshof weist deshalb die Einwendung der Regierung betreffend Nichterschöpfung von innerstaatlichen Rechtsbehelfen zurück.

3. Andere Unzulässigkeitsgründe

85. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Art 35 Abs 3 Bst. a der Konvention ist. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Beschwerde nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

C. Begründetheit

1. Vorbringen der Parteien

86. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass Art 6 Abs 1 der Konvention verletzt worden sei, da die Länge der gegenständlichen zivilrechtlichen Verfahren übermässig gewesen sei. Es seien die liechtensteinischen Gerichte gewesen, die für die Verfahrensdauer verantwortlich gewesen seien, da sie wiederholt unrechtmässige Entscheidungen gefällt hätten. In diesem Zusammenhang bestritt der Beschwerdeführer, dass das Verfahren vor dem Obergericht auf seinen Antrag hin oder in seinem Interesse unterbrochen worden sei, seit er seine Verfassungsbeschwerde erhoben habe. Er habe insbesondere unter der Verfahrensdauer gelitten, da ihm wegen der Sperre der Vermögenswerte der H. Stiftung, deren Begünstigter er sei, während der gesamten Verfahrensdauer sein Eigentum und sein Lebensunterhalt vorenthalten worden seien.

87. Die Regierung vertrat die Ansicht, dass das Verfahren das Erfordernis der angemessenen Frist nach Art 6 Abs 1 der Konvention erfüllt habe. Das Verfahren sei aufgrund des internationalen Bezugs von hoher Komplexität gewesen, und es sei im Weg der Rechtshilfe Beweis im Ausland zu erheben gewesen und ausländisches Recht anzuwenden. Die Verfahrensdauer sei auf das Verhalten der Parteien und des beigetretenen Beschwerdeführers zurückzuführen, welche erfolgreich Gebrauch von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln gemacht hätten. Ferner habe der Beschwerdeführer selbst das Obergericht ersucht, das Verfahren zu unterbrechen, bis die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorliegen würden, und

keine der Verfahrensparteien hätten das Obergericht ersucht, das Verfahren weiterzuführen.

2. Würdigung des Gerichtshofs

88. Der zu berücksichtigende Zeitraum begann am 28. September 2001 (als die Klage gegen den Beschwerdeführer beim Landgericht eingegangen war) und endete am 2. April 2014 (als das Obergericht erklärte, dass im Verfahren ewiges Ruhen eingetreten sei). Von diesem Zeitraum ist der Zeitraum vom 28. Juli 2004 bis 7. März 2005 (etwa sieben Monate) abzuziehen, während dem der Beschwerdeführer nicht länger Beklagter im Verfahren war und noch nicht darum ersucht hatte, als Nebenintervenient dem Verfahren beizutreten (siehe Rn. 12 und 15 oben; vgl. sinngemäss die Nachweise in Rn. 56 oben). Die Dauer betrug daher etwa elf Jahre und elf Monate über vier Instanzen hinweg.

89. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache und mit Verweis auf die folgenden Kriterien geprüft werden muss: die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und der relevanten Behörden sowie die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer (siehe unter vielen anderen Nachweisen *Frydlender ./ Frankreich* [GK], Nr. 30979/96, Rn. 43, EGMR 2000-VII).

90. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass das gegenständliche zivilrechtliche Verfahren durchaus ziemlich komplex war, da es notwendig war, verschiedene Zeugen per Rechtshilfeersuchen einzuvernehmen.

91. Was die Behandlung des Falles durch die liechtensteinischen Gerichte angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass das Verfahren etwa zwölf Jahre anhängig war und, nach wiederholten Zurückverweisungen, in zweiter Instanz nach einer aussergerichtlichen Einigung der Parteien beendet wurde. Der Gerichtshof nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass das Verfahren vom 1. Oktober 2009 bis zu dessen Beendigung am 2. April 2014 unterbrochen wurde im Hinblick auf die Erledigung von Individualbeschwerden, die der Beschwerdeführer beim Staatsgerichtshof und bei diesem Gerichtshof eingereicht hatte, wobei keine der Verfahrensparteien darum ersucht hatte, dass das Verfahren wiederaufgenommen würde. Dennoch weist der Gerichtshof diesbezüglich erneut darauf hin, dass auch in zivilrechtlichen Verfahren, bei denen es den Parteien obliegt, die Initiative in Bezug auf den Fortschritt des Verfahrens zu ergreifen, die innerstaatlichen Gerichte nicht davon entbunden sind, die Einhaltung der Bestimmungen von Art 6 in Bezug auf eine angemessene Frist sicherzustellen (siehe zB *Duclos ./ Frankreich*, 17. Dezember 1996, Rn. 55, *Reports of Judgments and Decisions* 1996VI; *H.T. ./ Deutschland*, Nr. 38073/97, Rn. 35-36, 11. Oktober 2001; und *Laudon ./ Deutschland*, Nr. 14635/03, Rn. 71, 26. April 2007). Ferner müssen die innerstaatlichen Gerichte bei der Unterbrechung von Verfahren bis zum Ergebnis anderer Verfahren die Erheblichkeit dieser Verfahren für den gegenständlichen Fall ordnungsgemäss feststellen (vgl. ua *H.T. ./ Deutschland*, op. cit., Rn. 36). In Anbetracht der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Zurückverweisung durch den Obersten Gerichtshof am 1. Oktober 2009 das Verfahren als Ganzes bereits seit mehr als acht Jahren

anhängig gewesen war und dass dieser Gerichtshof die Beschwerde des Beschwerdeführers (am 12. Juli 2013) nur in Bezug auf die behauptete übermässige Länge der Verfahrensdauer mitgeteilt hatte, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte das gegenständliche Verfahren nicht ordnungsgemäss vorangetrieben haben.

92. In Anbetracht der Feststellungen betreffend die Unterbrechung des Verfahrens ist der Gerichtshof ferner der Auffassung, dass das Verhalten des Beschwerdeführers als Nebenintervenient im gegenständlichen Verfahren nicht in erheblichem Masse zur Dauer des Verfahrens beigetragen hat, in welchem es um eine beträchtliche Summe Geld ging, das der Beschwerdeführer für seinen Lebensunterhalt verwenden wollte.

93. Vor diesem Hintergrund stellt der Gerichtshof fest, dass die Verfahrensdauer in der gegenständlichen Rechtssache übermässig lang war und dem Erfordernis der angemessenen Frist nicht entsprach. Folglich liegt eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention vor.

II. ANWENDUNG VON ART. 41 DER KONVENTION

94. Art 41 der Konvention lautet:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hoben Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

A. Schaden

95. Der Beschwerdeführer verlangte für materiellen Schaden mindestens EUR 8 Millionen, zusammengesetzt insbesondere aus dem Schaden, der vom Vermögensverlust der H. Stiftung und der Forderungen der Steuerbehörden verursacht worden sei. Er verlangte ferner EUR 100'000 als Entschädigung für immateriellen Schaden und machte dabei geltend, dass er und seine Familie aufgrund der übermässigen Dauer des Verfahrens gesundheitliche Schäden und Sorgen erlitten hätten.

96. Die Regierung machte geltend, dass auch unter der Annahme, dass es eine Verletzung der Konvention gegeben habe, es keinen Kausalzusammenhang zwischen dieser Verletzung und dem vom Beschwerdeführer behaupteten materiellen Schaden gebe; ferner habe der Beschwerdeführer seine Forderung nicht belegt. Was den behaupteten immateriellen Schaden betrifft, bestritt die Regierung, dass der Beschwerdeführer solchen Schaden erlitten habe, zumal die Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens seinem Ersuchen entsprochen habe.

97. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer keinen Kausalzusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung und dem behaupteten materiellen Schaden gezeigt hat; der Gerichtshof weist deshalb diese Forderung zurück. Unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen spricht der Gerichtshof dem Beschwerdeführer EUR 6'000 in Bezug auf immateriellen Schaden zu, zuzüglich zu bezahlender Steuern.

B. Kosten und Auslagen

98. Der Beschwerdeführer machte auch EUR 325'000 für geschätzte Kosten und Auslagen vor den innerstaatlichen Gerichten sowie EUR 10'000 oder eine vom Gerichtshof bestimmte Summe für die Kosten und Auslagen vor diesem Gerichtshof geltend (ua für Kopien von umfangreichen Unterlagen und Portoaufwand).

99. Die Regierung bestritt die vom Beschwerdeführer behaupteten Kosten und Auslagen vor den innerstaatlichen Gerichten und machte geltend, er habe sie weder belegt noch einen Kausalzusammenhang mit der behaupteten Verletzung der Konvention gezeigt. Die Regierung brachte ferner vor, dass die vor diesem Gerichtshof angefallenen Kosten und Auslagen in der Höhe von CHF 2'494.80 bestimmt werden sollten, was dem Betrag in vergleichbaren Verfahren vor dem Staatsgerichtshof entsprechen würde.

100. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur soweit Anspruch auf den Ersatz von Kosten und Auslagen, als nachgewiesen wurde, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind und auch der Höhe nach angemessen waren. Unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und den obigen Kriterien weist der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache die Forderung nach Kosten und Auslagen, die im innerstaatlichen Verfahren angefallen sein sollen, wegen fehlender Begründung zurück. Der Gerichtshof hält es für angemessen, den Betrag von EUR 250 für Kosten und Auslagen aus dem Verfahren vor diesem Gerichtshof zuzusprechen, zuzüglich der dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu berechnenden Steuer.

C. Verzugszinsen

101. Der Gerichtshof hält es für angebracht, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkten zugrunde zu legen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig:

1. Das Ersuchen der Regierung, die Beschwerde im Register des Gerichtshofs zu streichen, wird zurückgewiesen;
2. die Rüge betreffend die Verfahrensdauer wird für zulässig erklärt;
3. Art 6 Abs 1 der Konvention ist verletzt worden;
4. (a) der beklagte Staat hat dem Beschwerdeführer binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das Urteil nach Art 44 Abs 2 der Konvention endgültig wird, die folgenden Beträge zu zahlen, umgerechnet in die Währung des beklagten Staates zum Kurs, der am Auszahlungstag gilt:
 - (i) EUR 6'000 (sechstausend Euro), zuzüglich der gegebenenfalls zu berechnenden Steuer, für immateriellen Schaden;
 - (ii) EUR 250 (zweihundertfünfzig Euro), zuzüglich der dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu berechnenden Steuer, als Entschädigung für die Kosten und Auslagen;

- (b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung fallen für den oben genannten Betrag einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes an, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;
5. im Übrigen werden die Forderungen des Beschwerdeführers nach gerechter Entschädigung zurückgewiesen.
- Ausgefertigt in Englisch und schriftlich zugestellt am 3. September 2015 nach Art 77 Abs 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.